



# Einwohnergemeinde **Unterseen**

---

## **Gebührenreglement**

Gemeindeversammlung vom 02.12.2002

Änderung vom 18.06.2007

Änderung vom 05.07.2010 / Gemeinderat

Änderungen vom 21.01.2013 / Gemeinderat

Änderungen vom 12. November 2018 / Gemeinderat

Änderungen vom 31. Oktober 2022 / Gemeinderat

Änderungen vom 2. Oktober 2023 / Gemeinderat

in Kraft rückwirkend auf 1. Oktober 2023



# Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>2</b>
GEGENSTAND .....	2
BEMESSUNG .....	2
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	3
ERHEBUNG.....	3
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>4</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	4
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	7
BAUWESEN.....	11
Baugesuche und Voranfragen .....	11
Baukontrolle .....	13
Weitere Aufwendungen .....	13
GEMEINDESCHREIBEREI .....	13
GEMEINDELIEGENSCHAFTEN .....	13
STEUERWESEN.....	14
DATENSCHUTZ.....	15
VERSCHIEDENES.....	15
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>16</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>17</b>
<b>INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>17</b>

# ALLGEMEINES

## Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

<sup>4</sup> Die Gebühren im vorliegenden Gebührenreglement und im Gebührentarif sind exklusive Mehrwertsteuer. <sup>②</sup>

② Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

## Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (Hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren. <sup>③</sup>

③ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKП) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

## **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## **Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen. <sup>④</sup>

<sup>④</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.  <sup>2</sup> Ein Verzugszins unter Fr. 20.-- wird nicht in Rechnung gestellt.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>®</sup>  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

<sup>®</sup> Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

## GEBÜHRENBEREICHE

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

#### **Art. 15** <sup>®</sup>

<sup>®</sup> Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

#### **Art. 16** <sup>®</sup>

<sup>®</sup> Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Erbrecht

**Art. 17** <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung, Verfügungssperre

Aufwandgebühr II

2 Letztwillige Verfügung, Bestattungswunsch etc., Aufbewahrung mit Empfangsschein <sup>③</sup>	Fr. 30.--
3 Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 10.-- pro Person
4 Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
5 Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 10.-- pro Person
6 Letztwillige Verfügung, Auftrag an Notar betreffend Eröffnung <sup>④</sup>	Fr. 20.--
7 Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
8 Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
9 Letztwillige Verfügung, Ausstellung Willensvollstreckerzeugnis <sup>④</sup>	Fr. 30.--
10 Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr II <sup>④</sup>
11 Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II <sup>④</sup>
12 Inventaraufnahme, Abklärungen, Verfügung etc. <sup>④</sup>	Aufwandgebühr II
13 Einsargung und Versiegelung inklusive Protokoll <sup>②</sup>	Fr. 120.--
14 Erstellen eines Leichenpasses <sup>②</sup>	Fr. 40.--

<sup>②</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

<sup>③</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

<sup>④</sup> Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

## **Einwohnerkontrolle**

<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

<sup>3</sup> Wohnsitz- und andere Bescheinigungen <sup>Ⓞ</sup> Verordnung über die Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>4</sup> Aufforderung zur Regelung des Anwesenheitsverhältnisses, Aufforderung zur Abgabe oder Erneuerung der Schriften: <sup>Ⓞ</sup>  
a) erste Aufforderung nach 14 Tagen (1. Mahnung) Fr. 10.--  
b) zweite Mahnung Fr. 30.--  
c) polizeiliche Vorführung Aufwandgebühr II

<sup>Ⓞ</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Einbürgerungsgebühren **Art. 19** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts eine kostendeckende Gebühr.  
Diese beträgt für  
- Volljährige Einzelpersonen Fr. 1'800.-- <sup>Ⓞ</sup>  
- Ehepaare Fr. 2'200.-- <sup>Ⓞ</sup>  
- Minderjährige Einzelperson (reduzierte Gebühren gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG) Fr. 800.-- <sup>Ⓞ</sup>

<sup>2</sup> Muss ein erheblicher Zusatzaufwand betrieben werden, welchen die gesuchstellenden Personen zu verantworten haben, wird pro Stunde ein Zuschlag erhoben. <sup>Ⓞ</sup> Aufwandgebühr I

<sup>3</sup> Bei Nichteintreten, Abweisung, Abschreibung oder Rückzug eines Einbürgerungsgesuches wird für dessen Bearbeitung ebenfalls eine kostendeckende Gebühr erhoben. Diese Gebühr ist grundsätzlich tiefer als bei einem positiven Entscheid. <sup>Ⓞ</sup> Aufwandgebühr II

<sup>4</sup> Bei Schweizerinnen und Schweizern, die das Gemeindebürgerrecht von Unterseen erwerben, wird die Gebühr nach Absatz 1 um 50 (wenn schon bernische Kantonsbürger) respektive um 30 Prozent (Bürger anderer Kantone) reduziert. <sup>Ⓞ</sup>

<sup>Ⓞ</sup> Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

<sup>Ⓞ</sup> Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

**Art. 20** <sup>1</sup> Erteilen von Auskünften aus der Einwohnerkontrolle (schriftlich)  
- Einzelauskünfte Fr. 15.-- <sup>Ⓞ</sup>  
- Listenauskünfte Grundgebühr Fr. 20.--  
pro Adresse Fr. -.50

<sup>2</sup> Auskünfte per Fax übermittelt; Zuschlag Fr. 2.--

<sup>Ⓞ</sup> Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013





- Privatpilze	pro Schein pro Kilo	Fr. 2.-- Fr. 1.--
Gemeinden ausserhalb Kostenverteiler:		
- Verkaufspilze	pro Schein pro Kilo	Fr. 10.-- Fr. 4.--
- Privatpilze	pro Kontrolle pro Kilo	Fr. 4.-- Fr. 2.--

© Streichung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 34 ff. ©
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) Erteilung, Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I ©
	b) Erteilung einer Einzelbewilligung	
	c) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

© Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

© Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Handel und Gewerbe ©	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten ©	Nach kantonalem Ansatz

© Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

© Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung, einmalige Grundgebühr: Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind: nichtkommerzielle Kurzanlässe wie Hochzeitsapéros, Vereinsempfänge, etc. ©	Fr. 50.-- ©
	<sup>2</sup> Nutzungsabhängige Gebühren:	
	a) befestigter Boden, wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc. (vorbehalten bleibt Buchstabe c) ©	pro m <sup>2</sup> / Tag Fr. 1.00
	b) unbefestigter Boden ©	pro m <sup>2</sup> / Tag Fr. 0.50

c) Die maximale Tagesgebühr für Buchstabe a) und b) beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr) <sup>5</sup>  
d) auf gebührenpflichtigen Parkplätzen <sup>5</sup>

gilt der jeweilige  
Parkierungstarif

<sup>3</sup> Benützung zu nicht kommerziellen Zwecken; es wird lediglich die Grundgebühr nach Abs. 1 und allenfalls bei gebührenpflichtigen Parkplätzen Parkgebühren gemäss Parkierungstarif erhoben.

<sup>4</sup> Benützung zu kommerziellen Zwecken (z.B. Anlässe in der Altstadt); die Gebühr richtet sich nach der Art, Grösse und Dauer der Beanspruchung.

zwischen Fr. 50.-- und  
Fr. 300.-- pro Tag

<sup>5</sup> Benützung durch Gastgewerbebetriebe (z.B. für Aussenbewirtung, etc.); Jahreszins pro m<sup>2</sup> (unabhängig der Betriebsdauer).

Fr. 30.--

<sup>6</sup> Für spezielle Fälle (längere Benützungsdauer, überdurchschnittlicher Flächenbedarf) kann eine im Einzelfall zu bestimmende Pauschalgebühr erhoben werden.  
<sup>5</sup>

<sup>7</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

<sup>8</sup> Ebenfalls keine Gebühr wird erhoben bei Veranstaltungen zu ausschliesslich wohltätigen Zwecken

<sup>9</sup> Bei hier nicht geregelten Fällen entscheidet der Gemeinderat

<sup>3</sup> Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

<sup>4</sup> Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

<sup>5</sup> Änderung respektive Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022 / In Kraft auf 1. Januar 2023

<sup>6</sup> Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 2. Oktober 2023 / In Kraft rückwirkend auf 1. Oktober 2023

Fundbüro

**Art. 27** Herausgabe von Fundgegenständen

Gebühren gemäss  
Einwohnergemeinde  
Interlaken, welche das  
Fundbüro führt

**Art. 28** <sup>3</sup>

<sup>3</sup> Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

Waffenerwerbsschein	<b>Art. 29</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein <sup>®</sup>	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
---------------------	---	--

<sup>®</sup> Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

<b>Art. 30</b> Übrige ortspolizeiliche Bewilligungen und gebührenpflichtige Verrichtungen und / oder Kontrollen <sup>®</sup>	Aufwandgebühr I
--	-----------------

<sup>®</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Marktwesen	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Platzgebühren für Marktstände bei Märkten; pro 1 m Stand pro Tag oder pro 1 m Boden pro Tag	Fr. 5.-- <sup>①</sup>
	<sup>2</sup> Benützungsgebühr für gemeindeeigene Marktstände; Stand à 4 m Länge, pro Tag a) anlässlich Markt <sup>①</sup> b) übrige Benützung <sup>①</sup> - innerhalb der Gemeinde - ausserhalb der Gemeinde	Fr. 30.-- Fr. 20.-- Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Propagandabeitrag: pro Stand	Fr. 10.--

<sup>①</sup> Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.06.2007

Sicherheits- und Verkehrspolizei	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Personentransporte mit Polizeifahrzeug: - Grundgebühr - Km-Tarif - Begleitgebühr	Fr. 50.-- Fr. 1.-- Fr. 12.--
	<sup>2</sup> Polizeiliche Ausweise, Bescheinigungen	Fr. 10.--
	<sup>3</sup> Benützung von Signalen und Absperrmaterial; pro Signal/Gitter und Tag In speziellen Fällen kann eine pauschale Gebühr erhoben werden	Fr. 5.--
	<sup>4</sup> Anbringen und Entfernen des Blockiergerätes für Personenwagen	Fr. 100.--

Parkieren	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkuhren, Ticketautomaten, Parkkarten und dergleichen); pro - Stunde - Tag <sup>2</sup> - Woche <sup>2</sup> - Monat <sup>2</sup> - Jahr <sup>2</sup>	Zone	übrige
		<u>Zentrum</u>	<u>Zonen</u>
		Fr. 2.--	Fr. 1.20
		Fr. 15.--	Fr. 10.--
		Fr. 45.--	Fr. 25.--
		Fr. 90.--	Fr. 45.--
		Fr. 990.--	Fr. 495.--

2 <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

<sup>3</sup> Änderung respektive Aufhebung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung  (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung  (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 40.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II

<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz  c) Strassenanschluss  d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz <sup>®</sup>  f) Energietechnischer Massnahmenachweis Allgemeine Kosten Energieberatungsstelle g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 40.-- Aufwandgebühr Gewässerfachstelle <sup>®</sup> gemäss Art. 26 Gebührenreglement Fr. 30.-- Aufwandgebühr Fachstellen IBI, GVB etc. <sup>®</sup>  Aufwandgebühr II  Fr. 30.-- / Fr. 100.-- Gebühren IBI Gebühren IBI Gebühren Kabelfernsehen Bödéli
--	---

<sup>®</sup> Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

<sup>®</sup> Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Beratung und Antragstellung	<b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 36 Abs. 7 Gebührenreglement respektive Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 38</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 39</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 40</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Reklame	<b>Art. 41</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklambewilligung	Aufwandgebühr I

## Baukontrolle

Baubeginn	<b>Art. 42</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr I
Kontrollen	<b>Art. 43</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 44</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) und Antrag auf Busse	Aufwandgebühr II

## Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 45</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung <sup>②</sup>  b) der baurechtlichen Grundordnung <sup>②</sup> (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II und Effektiver Aufwand Dritter (Planer etc.) Aufwandgebühr II und Effektiver Aufwand Dritter (Planer etc.)
---------	---	--

<sup>②</sup> Ergänzung vom 5. Juli 2010 / Gemeinderatsbeschluss

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 46</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

### **Art. 47**<sup>③</sup>

<sup>③</sup> Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

## Gemeindeschreiberei

Fremdenverkehrsort <sup>③</sup>	<b>Art. 47a</b> Stellungnahme zum Gesuch betreffend Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	Aufwandgebühr II
---------------------------------	---	------------------

<sup>③</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

## Gemeindeliegenschaften<sup>⑤</sup>

Vermietung von Gemeindeliegenschaften <sup>⑤</sup>	<b>Art. 48</b> Der Gemeinderat legt folgende Tarife für die Vermietung von Gemeindeliegenschaften fest: - Tarif über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen - Tarif über die Vermietung der Tageschule Unterseen - Tarif über die Vermietung des Gemeindegemeinschaftsaals und des Stadtkellers <sup>⑤</sup>
--	--

<sup>⑤</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

<sup>⑤</sup> Änderung respektive Aufhebung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Oktober 2022

## Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private, Banken, Kreditinstitute, Notare, Versicherungen, etc. (Amtsstellen ausgeschlossen) <sup>②</sup>	Fr. 15.--
	2 <sup>③</sup>	
	<sup>3</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation / Ausstellen von Bescheinigungen <sup>②</sup>	Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Ausdruck Steuererklärung (Nachdruck ausgefüllte Steuererklärung) <sup>② ④</sup>	Fr. 10.--

<sup>②</sup> Änderung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

<sup>④</sup> Streichung und Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Amtliche Bewertung <sup>②</sup>	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

<sup>②</sup> Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

Gebäudeversicherung	<b>Art. 51</b> <sup>②</sup>
---------------------	-----------------------------

<sup>②</sup> Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010



Auskünfte **Art. 52** Müssen zwei oder mehrere Auskünfte gleichzeitig erteilt werden, z. B. Steuerauskunft und Gebäudeversicherungswerte, ist nur eine, und zwar die höhere Gebühr zu verlangen

## **Datenschutz**

**Art. 53** <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz <sup>3</sup> gebührenfrei

<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

## **Verschiedenes**

Nachschlagen **Art. 54** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Allgemeines **Art. 55** Verhandlungen mit Behörden, Besichtigungen, etc. Aufwandgebühr II

Expertisen, Entscheidungshilfekosten, etc. **Art. 56** Entscheidungshilfekosten, Beizug von Experten, Verfassen von Gutachten und Expertisen durch Dritte Aufwandgebühr II (effektive Kosten gemäss Aufwand durch Dritte)

Gemeindeschreiberei <sup>3</sup> **Art. 57** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

<sup>3</sup> Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. Januar 2013

### **Art. 58** <sup>3</sup>

<sup>3</sup> Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Viehschauen **Art. 59** <sup>1</sup> Auffuhrgebühren bei Bereitstellung und Abräumung des Viehschauplatzes durch die Gemeinde pauschal Fr. 500.-- <sup>3</sup>

② Änderung und Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 12. November 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Gebühreninkasso ②                      **Art. 60** Verfügung    Fr. 30.--

② Streichung Gemeinderatsbeschluss vom 5. Juli 2010

## ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif                      **Art. 61** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung                      **Art. 62** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten                      **Art. 63** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 1993 auf.

Die Versammlung vom 2. Dezember 2002 nahm dieses Reglement mit 101 ja-Stimmen gegen 0-nein-Stimmen, bei einigen Enthaltungen, an.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES  
Der Präsident:    Der Sekretär:

sig. Simon Margot

sig. Erich Ruf

## AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. bis 30. November 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 48 vom 31. Oktober und 28. November 2002 bekannt.

Unterseen, den 3. Dezember 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. Erich Ruf

## INKRAFTTRETEN

Gemäss Publikation im Amtsanzeiger vom 12. Dezember 2002 tritt das Gebührenreglement auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

\*\*\*\*\*

### 1. Änderung des Gebührenreglementes / Art. 31

Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2007 hat die Änderung von Art. 31 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 mit 41 Ja, ohne Gegenstimme oder Enthaltungen, genehmigt.

#### **EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Unterseen, 18. Juni 2007

### **Auflagezeugnis - öffentliche Bekanntmachung**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Änderung von Art. 31 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen, gültig ab 1. Januar 2008, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2007, d.h. vom 18. Mai bis 16. Juni 2007, auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Diese Reglementsänderung wurde im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 30 vom 26. Juli 2007 mit Hinweis auf das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 und auf die Gemeindebeschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

#### **GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN**

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Beuggert

Unterseen, 27. Juli 2007

\*\*\*\*\*

## **2. Änderung des Gebührenreglementes gültig ab 01.01.2011**

Der Gemeinderat hat am 5. Juli 2010 die Änderungen von Art. 1, 17, 22, 26, 33, 36, 45, 49, 50, 51 und 60 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 genehmigt und setzt diese per 1. Januar 2011 in Kraft.

### **EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 5. Juli 2010

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

### **Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2011 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

### **GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN**

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 5. August 2010

sig. Peter Beuggert

\*\*\*\*\*

## **3. Änderung des Gebührenreglementes gültig ab 1. Januar 2013**

Der Gemeinderat hat am 21. Januar 2013 die Änderungen von Art. 3, 15, bis 17, 19 bis 25, 28, 47, 48, 53, 57 und 58 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 genehmigt und setzt diese rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

### **EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 21. Januar 2013

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

### **Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2013 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

### **GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN**

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 28. Februar 2013

sig. Peter Beuggert

\*\*\*\*\*

#### 4. Änderung und Ergänzung des Gebührenreglements gültig ab 1. Januar 2019

Der Gemeinderat hat am 12. November 2018 die Änderungen und Ergänzungen von Art. 7, 14, 17 bis 19, 21, 24 bis 26, 29, 30, 36, 49, 58 und 59 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 beschlossen. Die Inkrafttretung erfolgt ab 1. Januar 2019.

**NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES**

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 12. November 2018

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

#### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderung und Ergänzung des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttretung ab 1. Januar 2019 im Anzeiger Interlaken vom 22. November 2018 bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

**GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN**

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 24. Dezember 2018

sig. Peter Beuggert

\*\*\*\*\*

#### 5. Änderung und Ergänzung des Gebührenreglements gültig ab 1. Januar 2023

Der Gemeinderat hat am 31. Oktober 2022 die Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen von Art. 22b, 26, 33 und 48 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 beschlossen. Die Inkrafttretung erfolgt ab 1. Januar 2023.

**NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES**

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 31. Oktober 2022

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der oben genannten Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttretung ab 1. Januar 2023 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

**GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN**

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 19. Dezember 2022

sig. Peter Beuggert

\*\*\*\*\*

### **6. Änderung des Gebührenreglements gültig rückwirkend ab 1. Oktober 2023**

Der Gemeinderat hat am 2. Oktober 2023 die Änderungen von Art. 26 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 beschlossen. Die Inkrafttretung erfolgt rückwirkend auf 1. Oktober 2023.

**NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 2. Oktober 2023

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der oben genannten Änderungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Dezember 2002 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttretung rückwirkend auf 1. Oktober 2023 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

**GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN**

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 1. Dezember 2023

sig. Peter Beuggert